

Anhang

Ergänzung u. Änderung zu Ziffer 8 u. 9.3 der Förderungsrichtlinien

8. Zuschüsse für die Beschaffung von Geräten, Instrumenten und Kleidung

8.1 Die Gemeinde Elchingen gewährt zur Beschaffung von Geräten (ausgenommen handelsübliche Arbeitsgeräte und Werkzeuge sowie Arbeitskleidung), Instrumenten und Fahnen Zuschüsse in Höhe von 30% der Anschaffungskosten

8.2 Die Beschaffung von einheitlicher Kleidung (z. B. Trachten, Uniformen etc.) wird nach folgenden Kriterien bezuschusst:

- a) Trachten und Uniformen von Vereinen und Organisationen mit kulturellem Vereinszweck (z. B. Musikvereine, Gesangvereine, Karnevals- und Brauchtumsvereine) sowie Schützenvereine: in Höhe von 20% der Anschaffungskosten wenn die Trachten und Uniformen im Eigentum des Vereins bleiben, 10% wenn diese in Privateigentum übergeht.
- b) Kostüme und Uniformen von Vereinen bzw. Vereinsabteilungen und Organisationen, die für ihre Auftritte besondere einheitliche Kleidung benötigen (z. B. Cheerleader, Jonglierriege, Ballettgruppe, Show-Tanz Kostüme für Kinder und Jugendliche etc.): in Höhe von 20% der Anschaffungskosten wenn die Kleidung im Eigentum des Vereins bleibt, 10% wenn diese in Privateigentum übergeht.
- c) reine Sportbekleidungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe, Wettkampfdress etc.) und Faschingskostüme (z. B. Show- Tanz- Kostüme für Erwachsene, Kostüme für Männerballett etc.) werden nicht bezuschusst.
- d) Es werden nur komplette Trachten, also keine Trachteneinzelteile (z. B. nur Blusen usw.) bezuschusst.
Wenn der Verein - um Kosten zu sparen - die Trachten, Uniformen etc. selbst näht, müssen zur Prüfung die einzelnen Materialrechnungen vorgelegt werden.
- e) Bei der Beschaffung von komplett neuen Trachten für eine Gruppe wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu max. 5.000,00 € gewährt. Für die nächsten zwei Jahre wird dann kein weiterer Zuschuss für die Beschaffung von Trachten ausbezahlt.

Falls bei der Beschaffung ein höherer Zuschussbetrag wie 5.000,00 € erzielt werden könnte, so kann eine Zuschusshöhe bis zum 3- fachen des Zuschussbetrages (nach Ziffer 8.4) in Anspruch genommen werden, mit der Einschränkung, dass in den folgenden zwei Jahren kein weiterer Zuschuss (weder nach Ziffer 8.1 noch nach Ziffer 8.2) gewährt werden kann.

8.3 Die Anschaffungen müssen für den satzungsmäßigen Vereinszweck notwendig sein und je Einzelstück einen Mindestbetrag von 150,00 €, bei der Ausstattung einer Gruppe einen Mindestbetrag von 250,00 € erreichen.

8.4 Die maximale Zuschusshöhe beträgt jährlich bei Vereinen und Organisationen

bei einer Mitgliederzahl bis 250 2.000,00 €

bei einer Mitgliederzahl über 250	3.000,00 €
bei einer Mitgliederzahl über 500	4.000,00 €
bei einer Mitgliederzahl über 750	5.000,00 €

Antragstellung:

Der Zuschussantrag ist für Neuanschaffungen bis zum 30.09 des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht, einzureichen. Kostenvoranschläge sind mit vorzulegen.

Ergänzung der **Ziffer 9.3** der Förderungsrichtlinien der Gemeinde Elchingen für Vereine und Organisationen vom 01.01.2004:

Baukosten (Arbeitslohn und Hilfsmaterial) für Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung erbracht werden können, bzw. die nur durch Fachfirmen durchgeführt werden können, sollen auch bezuschusst werden.